



Bericht

der Landesregierung

„RAPEX“ - Verbraucherschutz durch Schnellinformationssystem

Drucksache 16/1542

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren**

Die Fraktionen von CDU und SPD haben die Landesregierung gebeten, dem Landtag in der 26. Tagung schriftlich über das Verbraucherschutz-Schnellinformationssystem RAPEX zu folgenden Punkten zu berichten:

Zu 1: - Hintergründe und Informationen zu RAPEX:

Das RAPEX-Verfahren (Rapid Exchange) ist ein europaweit betriebenes Informationssystem für den schnellen Informationsaustausch zwischen den Behörden in allen Mitgliedstaaten der EU bei ernststen, von Produkten für Verbraucher ausgehenden Gefahren. Grundlage ist die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, die in Deutschland durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) umgesetzt wurde.

Das Verfahren sieht die Meldung von Maßnahmen vor, die behördlicherseits gegen Produkte oder Chargen von Produkten getroffen wurden, von denen ein unmittelbares ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher ausgeht.

Die jeweilige Behörde benachrichtigt unverzüglich die EU-Kommission über die von ihr in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen. Diese leitet die Warnung an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die ihrerseits die Kommission unverzüglich über das von ihnen Veranlasste unterrichten.

Zentrale Meldestelle in Deutschland ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BAuA. Diese steuert auch den Informationsaustausch zwischen den Bundesländern und den jeweiligen Behörden.

Zu 2: Wie, durch wen und in welchen Zeitabständen erfolgt eine Auswertung in Schleswig-Holstein:

Die Mitgliedstaaten werden einmal wöchentlich von der EU-Kommission über eingegangene Meldungen über gefährliche Produkte informiert. Diese werden in der Bundesrepublik durch die koordinierende Stelle innerhalb von drei Arbeitstagen unter Berücksichtigung der Schwere der Mängel an die zuständigen Stellen der Länder weitergeleitet, welche einen Marktüberwachungsauftrag erhalten.

Zur effizienten Verfolgung von RAPEX-Meldungen ist in Deutschland unter den Ländern ein abgestimmtes, arbeitsteiliges Vorgehen vereinbart worden. Innerhalb dieses Verfahrens erteilt die koordinierende Stelle einzelne „Marktüberwachungsaufträge“. Hierunter ist im Sinne des arbeitsteiligen Vorgehens die Bitte an ein Land zu verstehen, zu einer Meldung gezielte Maßnahmen der Marktüberwachung durchzuführen, während die anderen Länder sich auf die Marktbeobachtung beschränken können und über ihre Ergebnisse informieren.

Zur Durchführung einer risikoorientierten Steuerung sind die teilnehmenden Länder in regionale Gruppen eingeteilt worden. Schleswig-Holstein gehört mit Brandenburg und Hessen in die Region 3. Die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen jeweils für ihr Land eine für die Teilnahme am arbeitsteiligen Verfahren zuständige Stelle. In Schleswig-Holstein ist dieses das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

Zu 3. Ob und wie ist die Verbraucherzentrale in Schleswig-Holstein eingebunden:

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein besitzt einen eigenen Zugriff auf die RAPEX-Informationen. Sie arbeitet eng mit dem Europäischen Verbraucherzentrum (EVZ) zusammen, welches sowohl den Jahresbericht der EU-Kommission über gefährliche Produkte veröffentlicht als auch die RAPEX-Meldungen der Jahre 2005 - 2007.

Zu 4. Anzahl, Herkunftsländer, gefährliche Produkte / Produktgruppen der letzten 2 Jahre:

Im Jahr 2006 wurden der Kommission 1.051 Meldungen gemacht. In 2005 lag die Anzahl bei 847.

Verteilung auf die durch die EVZ gebildeten *Produktkategorien*:

1. Spielwaren (24 %)
2. Elektrogeräte (19 %)
3. Kraftfahrzeuge (14 %)
4. Beleuchtungsgeräte (11 %)
5. Kosmetika (5 %)

Herkunftsländer:

1. China (48 %).
2. Unbekannte Herkunft (17%)
3. Deutschland (5%)

Zu 5. - Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung, um Schaden von den Bürgerinnen und Bürgern abzuwenden:

Bundesebene:

Seitens des Bundes wurde durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz der rechtliche Rahmen für Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gefährlichen Produkten geschaffen. Um hier ein einheitliches Vollzugshandeln zu erreichen, wurde auf Bund-/Länderebene beim Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) der Arbeitsausschuss Marktüberwachung eingerichtet. Dieser hat eine „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“ (LV 36) erarbeitet. Damit sollen ein Vollzugshandeln nach qualitativ und quantitativ gleichen Grundsätzen und eine zielorientierte Vorgehensweise bei der Auswahl der zu prüfenden Produkte gewährleistet, eine arbeitsteilige Vorgehensweise zur Vermeidung von Doppelprüfungen festgelegt, Prüftiefe und Prüfqualität den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. Außerdem wurde verbindlich eine Informations- und Kommunikationsplattform (*internet-supported information and communication system for the pan-European market supervision of technical support – ICSMS*) für die Behörden festgeschrieben. Das System bietet den Vollzugsbehörden u.a. schnelle Informationsmöglichkeiten darüber, ob bzw. mit welchem Ergebnis

ein möglicherweise unsicheres Produkt bereits getestet wurde. Es können dort Prüfprotokolle und Testberichte eingestellt und eingesehen werden sowie Vorgänge an die für den Sitz des Herstellers bzw. Importeurs zuständige Stelle abgegeben werden.

Landesebene:

Grundsätzlich gibt die Handlungsanleitung auch den Rahmen für Schleswig-Holstein vor. Die Auswertung bundesweit vorliegender Erkenntnisse und die in Schleswig-Holstein gemachten Erfahrungen machen aber deutlich, dass mit den Mitteln der klassischen Marktüberwachung, nämlich der Reaktion einer Behörde auf eine RAPEX- oder sonstige Mängelmeldung, hinsichtlich einer Verbesserung der Produktsicherheit keine nachhaltigen Erfolge zu erzielen sind, und zwar aus folgendem Grund:

Anders als der Name vermuten lässt, führt der rasche Informationsaustausch keineswegs dazu, dass Informationen über gefährliche Produkte schnell bei den Vollzugsbehörden, den Verbraucherzentralen oder den Verbrauchern selbst vorliegen. Die Ursache hierfür liegt darin, dass zunächst einmal gesicherte Erkenntnisse über die Gefährlichkeit eines Produkts vorliegen müssen, bevor entsprechende Informationen darüber ausgetauscht werden können. Solche Erkenntnisse ergeben sich aber immer erst als Ergebnis zeitaufwändiger Verwaltungs- und Prüfverfahren seitens der erstmittelnden Behörde. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verfahren sind die betreffenden Produkte aber sehr häufig bereits abverkauft und werden von den Überwachungsbehörden auf dem Markt nicht mehr gefunden. Fakt ist, dass sich mangelbehaftete Produkte in der Hauptsache nicht mehr vom Markt zurückholen lassen, wenn sie einmal in den Handel gelangt sind. Auch Rückrufaktionen des Handels haben bisher keinen Erfolg gezeigt. Das derzeit vorliegende Konzept bedarf hier einer Überarbeitung.

Die im Verbraucherschutzbericht 2006 erklärte Zielsetzung der Landesregierung, den präventiven Charakter des Verbraucherschutzes durch Aufklärung, Information und Beratung zu stärken, lässt sich in erster Linie im Rahmen von Netzwerken erreichen: Seitens des MSGF ist im Zusammenhang mit der Auflösung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGASH) in einem ersten Schritt die Zusammenführung aller im Ressort wahrgenommenen Aufgaben des Verbraucherschutzes in einem Referat des Ministeriums zur Bündelung der Fachkompetenz und zur Herbeiführung von Synergieeffekten vorgesehen. Auf dieser Grundlage sollen ein landesweit einheitliches Beratungskonzept erstellt und Netzwerke mit Institutionen, die ebenfalls mit Fragen des Verbraucherschutzes befasst sind, gebildet werden. Hier ist insbesondere an eine Zusammenarbeit mit Verbraucherzentralen und kommunalen Ordnungsbehörden gedacht. Verbraucherzentrale und Innenministerium haben hieran bereits großes Interesse bekundet. So könnte bürgerfreundliche Kundennähe gewährleistet werden, da sich viele Verbraucher zunächst an die Ordnungsbehörden oder an die Verbraucherberatungsstellen wenden.

Weitere Partner in einem solchen Netzwerk könnten auch IHK und Handwerkskammern sein. Ihre Ansprache ist beabsichtigt.

Erfolg versprechend ist außerdem eine enge Kooperation mit den Zollbehörden, da diese als erste mit den Waren und den zugehörigen Informationen in Kontakt kommen und das zu einem Zeitpunkt, an dem diese noch nicht über den Handel verbreitet worden sind. Auf Initiative Hamburgs hin sind daher im Rahmen der Ostseekooperation auf ministerieller Ebene Schritte zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Länder mit den Zollbehörden unternommen worden. Wesentliches Element wird hier der Aufbau einer gemeinsamen Datenbank sein. Die Zusammenarbeit soll in einem von der EU unterstützten Projekt systematisch aufgebaut werden, für welches im Juli Mittel bewilligt worden sind.

Zu 6. Bestehende Möglichkeiten der Landesregierung, die Institution RAPEX und ihre Warnhinweise der breiten schleswig-holsteinischen Öffentlichkeit bekannter zu machen:

Im Rahmen der unter 5. beschriebenen, geplanten Veränderungen soll die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt deutlich verbessert werden, um den Verbrauchern für sie wichtige und interessante Informationen auf breiter Ebene zugänglich zu machen. Davon sind auch die RAPEX-Meldungen betroffen.

Des Weiteren soll auf diesem Wege auch der öffentliche Teil von ICSMS bekannter gemacht werden. Hier können sich Verbraucher, Hersteller und sonstige interessierte Kreise über allgemeine Daten und grundsätzliche Gefahren der dort eingestellten Produkte informieren. Enthalten sind beispielsweise Hinweise auf Plagiate und Sicherheitsmängel oder freiwillige Warnhinweise und Rückrufe der Hersteller, aber auch Informationen zu konkreten Gefahren eines Produkts einschließlich der getroffenen Maßnahmen. Zudem besteht die Möglichkeit, die zuständige Behörde aufzufinden und direkt mit ihr über das System zu kommunizieren.